

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
en. 1/2 rechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Oktober 1895.

Wochenspruch: Das Aerzte wissen, trägt sich leichter,
als das Aerzte fürchten.

Protokoll
der
Ord. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathausssaale in Biel.
(Fortsetzung).

Schon im Interesse der Einfachheit der Verwaltung sollten solche Komplikationen, wie sie im Basler Entwurf vorkommen, vermieden werden.

Die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Leistungen der Anstalt an den versicherten Arbeitslosen beginnen sollten, kann ich nicht entscheiden und muß das den Versicherungstechnikern überlassen werden. Jedenfalls dürfen die Leistungen nicht zu früh beginnen. Im Gegensatz zum Basler Entwurf sollte die Pflicht des Arbeiters zur Versicherung mit dem Beginn der Arbeit eintreten. Dann ist ferner zu beachten, daß namentlich bei lokaler Gestaltung der Versicherung Arbeitslosigkeit für den Versicherten durch das Zuströmen von Arbeitern von auswärts hervorgerufen werden kann. Wenn mehr Arbeiter zuströmen als gebraucht werden, so werden diese den Einheimischen die Arbeit wegnehmen. Denn die Gefahr, daß durch die lokale Versicherung mehr Arbeitskräfte zugezogen werden, ist unvermeidlich und es verlangen darum die Interessenten auch bedeutend längere Fristen für die Unterstützungsberichtigung, und zwar von mindest einem bis fünf Jahren. Es müßten daher unter allen Umständen

die Neuankommenen auch in die Versicherung herein gezogen werden, damit sie die Lage der Einheimischen nicht verschlechtern. Wir dürfen nämlich nicht außer Acht lassen, daß die ledigen Ausländer infolge Dispensation von der Versicherung bei der Bewerbung um Arbeit im Vorteil sind, da sie keine Versicherungsprämie zu bezahlen haben. Sie können und werden sich mit einem um den Versicherungsbetrag geringern Lohn begnügen. Das sollte verhindert werden.

Bei einer lokalen Versicherung machen sich verschiedene Schwierigkeiten fühlbar, welche bei einer Ausdehnung der Versicherung über das ganze Land wegfallen oder sich verringern würden.

Sobald die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen als eine Angelegenheit des gesamten Volkes angesehen wird, muß auch die Verwaltung der Versicherungsanstalt dementsprechend gestaltet werden. Die Leitung kann nicht den Versicherten überlassen werden, sondern muß einer aus den Beteiligten gleichmäßig zusammengesetzten Kommission unterstellt werden. Die Bureaucratie muß dabei möglichst vermieden und der ganze Versicherungsorganismus im Gegensatz zu dem Basler Projekte nach dem Prinzip größtmöglicher Einfachheit gestaltet werden. Daß die organisierte Arbeiterschaft die Arbeitgeber von der Verwaltung ausschließen will, geschieht jedenfalls nicht aus versicherungstechnischen, sondern aus offenkundigen parteipolitischen Rücksichten.

Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung geben wir rücksichtslos zu. Es fehlen der Arbeitslosenversicherung als solcher überhaupt die Merkmale einer

eigentlichen Versicherung im technischen Sinne. Zunächst haben wir das schwankende, unberechenbare Risiko der Arbeitslosigkeit. Infolge der Unberechenbarkeit des Arbeitsmarktes ist dasselbe nicht rechnungsmäßig fassbar. (Forts. f.)

Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften.

II. Trikandum der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Basel, 26./27. Oktober 1895.
Referent Herr J. Scheidegger in Bern.

1. Postulate.

Anträge des Centralvorstandes nach Entwurf J. Scheidegger. Ergebnis der zweimaligen Beratung durch den Centralvorstand (15. Juli und 5. September 1895.)

Boraussetzung.

1. Die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit wird — neben den bereits bestehenden Ausnahmen — auch zu gunsten von Berufsgenossenschaften und zur Durchführung der hierfür zu erlassenden Spezialgesetze eingeschränkt.

Gründung. Organisation.

2. In der berufswise Organisation der Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, sowie in der einheitlichen Pflege und Förderung ihres Arbeitsfeldes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Thesen muß durch ein Bundesgesetz geschaffen werden.
3. Die vereinigten Berufsgenossen jeden Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Gewerbezweiges sind zur Gründung von Berufsgenossenschaften berechtigt.
4. Die Gründung von Berufsgenossenschaften unterliegt keinem Zwang, entscheidet aber die Mehrzahl der in der Schweiz wohnenden stimmfähigen Angehörigen einer Berufsklasse für Gründung einer Berufsgenossenschaft, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenossen obligatorisch.
5. Das Begehrn zur Gründung einer Berufsgenossenschaft kann von einem berufswise organisierten Centralverbande für die von ihm vertretene Berufsklasse beim Bundesrat eingereicht werden. Der Bundesrat hat zu konstatieren, ob die Mehrheit im Sinne von Ziffer 4 vorhanden sei.
6. Berufsgenosse ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Handeltreibender in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist. Erwerbsgesellschaften irgend welcher Art gelten als einzelne Genossenschaften oder Geschäftsbetriebe.
7. Stimmfähig ist jeder Genossenschaftsmitglied, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.
8. Beihufs Vornahme von Abstimmungen über die Gründung von Berufsgenossenschaften sind in allen Stimmregister, ähnlich denjenigen wie sie für die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, anzulegen.
9. Auf dem gleichen Wege wie diese Berufsgenossenschaften gegründet, können sie auch wieder aufgehoben werden.
10. Kommen in einer Berufsklasse Fabrikbetrieb und Großhandel Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufsgenossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich: die Gruppen der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen.
- a) „Fabrik“ ist derjenige Betrieb, welcher seine Produkte nur an Wiederverkäufer abgibt oder massenweise herstellt.
- b) „Großhandel“ ist derjenige Betrieb, welcher mit

Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion die Ware nur an Wiederverkäufer abgibt.

- „Handwerk“ und „Gewerbe“ sind Betriebe, welche direkt für die Kundschaft oder einen Unternehmer arbeiten oder welche durch Kleinhandel ihre Waren direkt an die Konsumanten absezgen.

11. Im Zweifelsfalle, ob ein Geschäftsbetrieb als Fabrik, als Großhandel, Handwerk oder Gewerbe oder zu mehreren dieser Gruppen zugleich gehörig zu betrachten sei, entscheidet die in These 20 vorgesehene oberste Instanz.
12. Ist das Wesen und der Geschäftsbetrieb von zwei oder mehr Berufsklassen nahe verwandt, so können sich diese in eine gemeinsame Berufsgenossenschaft vereinigen. Nebenzweige einer Berufsklasse werden dem Hauptzweige zugeteilt.
13. Umfaßt ein Geschäftsbetrieb mehr als eine Berufsklasse oder Gruppe derselben (Th. 10), so kann derselbe auch für jede solche als Genossenschaftsmitglied beigezogen werden.
14. In der gleichen Stadt oder politischen Gemeinde darf nicht mehr als je eine Sektion einer Genossenschaft bestehen. Sollte deren Mitgliederzahl zu groß werden, so sind Subsektionen zulässig, insofern sie unter der einheitlichen Oberleitung der Hauptsektion stehen.
15. Einzelne Genossen einer Stadt oder politischen Gemeinde dürfen nicht in Umgehung der Ortssektion Mitglied einer andern Sektion sein.
16. Sektionen von weniger als zehn Mitgliedern sind nur dann zulässig, wenn eine Genossenschaft in der ganzen Schweiz diese Zahl von Genossen nicht erreichen sollte.
17. Jede Berufsgenossenschaft hat ein fortlaufend zu ergänzendes und jedem Berufsgenossen zugängliches Mitgliederverzeichnis zu führen.
18. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich innerhalb ihrer Genossenschaft getrennt oder auch vereint gruppieren. Im letztern Falle müssen beide Teile in den Genossenschaftsbehörden in gleicher Zahl vertreten sein und die oberste Instanz (These 20 c) führt jeweils den Vorsitz oder sorgt für Stellvertretung. Diese Zusammensetzung der Genossenschaftsbehörden und Ausschüsse ist, abgesehen davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getrennt oder vereint gruppieren, in allen Fällen beizubehalten, wo Beschlüsse zu treffen sind, deren Tragweite für beide Teile direkte Bedeutung haben.
19. Zur Erreichung von Anträgen und Gesuchen an die Genossenschaftsbehörden sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt.
20. Jede Genossenschaft steht unter der Leitung von Behörden dreierlei Instanzen.
 - a) Die erste Instanz bilden jeweils die Vorstände der lokalen Sektionen einer Berufsgenossenschaft.
 - b) Die zweite Instanz wird gebildet durch die Delegiertenversammlung und den Centralvorstand jeder einzelnen Berufsgenossenschaft, sowie ihren allfälligen ständigen Beamten.
 - c) Die dritte und oberste Instanz ist eine vom Bundesrat zu wählende Genossenschaftskammer, welche als Organ eines seiner Departemente über allen Genossenschaftsverbänden steht.
21. Die Behörde oberster Instanz hat nicht nur die Genossenschafts-, sondern auch die allgemeinen Interessen zu wahren. Sie überwacht das Genossenschaftswesen, damit sich dasselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsätze und Gesetze vollziehe, sorgt aber auch direkt oder durch Anträge an die kompetenten Behörden dafür, daß die zur Wahrung der beruflichen Interessen gegebene Grenze nicht überschritten, bezw. das

Rechte und Pflichten.